

*Forderungen der Umweltliberalen Bewegung des Kantons St. Gallen (ULSG) für die neue Kantonsverfassung:*

## **Nachhaltigkeit als Staatsziel und Schaffung eines Rates für nachhaltige Entwicklung als neues Staatsorgan**

Die Notwendigkeit, die natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen zu schützen, ist heute weitgehend unbestritten. Unter dem Stichwort der *nachhaltigen Entwicklung* ist diese Erkenntnis seit der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 in Rio de Janeiro zu einer globalen Zielsetzung geworden. Sie erhält ihre besondere Bedeutung durch die langfristigen Folgen unseres Handelns und unserer Entscheidungen. Deren Auswirkungen sind für die Einzelnen zum Teil nicht mehr erfahrbar und jedenfalls immer schwerer zu überblicken. Aus diesen Gründen muss es Aufgabe der *Gemeinschaft* sein, dem Recht der künftigen Generationen auf Lebensmöglichkeit und Entwicklungsfähigkeit den ihm zukommenden Stellenwert zu verschaffen und es in die Grundvoraussetzungen für Handeln und Entscheiden der Einzelnen einzubeziehen. Daraus fliesst eine besondere Verantwortung des Staates. Diese gilt umso mehr, als der Staat durch sein *eigenes* Handeln und Entscheiden die massgebenden Rahmenbedingungen setzt. Rahmenbedingungen müssen als langfristige Weichenstellung besonders auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden.

Die staatliche Verantwortung gilt für alle Ebenen, für die lokale wie für die internationale Gemeinschaft. Auch der Kanton St. Gallen sollte sich ausdrücklich zu diesem *Ziel* bekennen und das Bekenntnis zudem *institutionell absichern*.

### **1. Staatsziel**

Für die *Aufnahme der Nachhaltigkeit als neues Staatsziel* schlagen wir folgenden Artikel vor:

*Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen für die gegenwärtige Gesellschaft und für künftige Generationen erhalten und in ihrer Erneuerungsfähigkeit gestärkt werden.*

### **2. Institutionelle Absicherung: Rat für nachhaltige Entwicklung**

Die institutionelle Absicherung des Ziels der Nachhaltigkeit geschieht über einen *unabhängigen Rat für nachhaltige Entwicklung*. Dieser muss in die Behördenorganisation des Kantons eingebaut werden als neues Staatsorgan. Dazu schlagen wir folgendes vor:

### **Zusammensetzung:**

Der *Rat für nachhaltige Entwicklung* besteht aus zwölf anerkannten Persönlichkeiten, die sich in ihrem Denken und Handeln auf die Perspektive der Nachhaltigkeit ausgerichtet haben. Sie sollten sich aus Kreisen der Wissenschaft, der Wirtschaft, aus Umweltschutzorganisationen sowie anderen gemeinnützigen Organisationen zusammensetzen. Es können auch Persönlichkeiten von ausserhalb des Kantons gewählt werden.

### **Wahl**

Der *Rat für nachhaltige Entwicklung* wird von der Regierung unter Mitwirkung der Kreise, denen die Persönlichkeiten angehören sollen, vorgeschlagen und vom Grossen Rat auf sieben Jahre gewählt. Die Amtszeiten sollten gestaffelt werden in dem Sinne, dass jeweils nach drei Jahren (bzw., für den ersten Drittel, nach einem Jahr) ein Drittel des Rates neu gewählt wird.

### **Aufgaben und Befugnisse**

1. **Beratung des Parlamentes** mit den Möglichkeiten,

- in Kommissionen einzusitzen und
- im Plenum des Parlamentes angehört zu werden.

Diese Möglichkeiten müssen für den *Rat für nachhaltige Entwicklung* gesetzlich abgesichert werden. Das *Parlament* hat seinerseits Anspruch auf Beratung. Die Beratung kann zudem von einer definierten Minderheit des Parlamentes (z.B. einem Drittel) angefordert werden.

2. **Beratung der Regierung** im Hinblick auf die Gesetzgebung und in der Politik, und zwar in dem Sinne, dass die Regierung die Beratung verlangen kann.

3. Regelmässige und sporadische **Berichterstattung zuhanden der Öffentlichkeit** sowohl zu Einzelfragen wie zur Gesamtsituation.

### **Organisation**

Dem Rat für nachhaltige Entwicklung ist ein leistungsfähiges Sekretariat zur Seite zu stellen.